

952. Baulinien. A. Unterm 15. Mai 1901 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne

a) der Kalchbühlstraße zwischen Albis- und Widmerstraße mit an letzterer projektirter öffentlicher Anlage,

b) Abänderung der nördlichen Baulinie der Straße vom Kloster nach Reimbach, Strecke Kalchbühl-Albisstraße,

c) Nidelbadstraße von der Widmerstraße-Grenze Kilchberg,

d) Widmerstraße von der Straße vom Kloster-Reimbach bis Albisstraße im Kreis II, Zürich,

sämtliche gutgeheißen vom Großen Stadtrat, den 8. September 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 89 vom 6. November 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 11. Mai 1901 gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

ad a) Die Kalchbühlstraße beginnt an der Albisstraße bei der Einmündung der Rainstraße und zieht sich in südöstlicher Richtung bis zur Widmerstraße, die projektirte öffentliche Anlage daselbst nordöstlich begrenzend. Ihre Baulinien erhalten 17,5 m Abstand. Längs der öffentlichen Anlage ist die südwestliche Baulinie als ideale nach § 10 des Baugesetzes festgelegt. (Das Straßenprofil ist nicht angegeben). Ihre Niveaulinie steigt von Cote 443,8 m der Albisstraße mit 2,55 ‰ auf 154,33 m (Schnitt mit der Straße Kloster-Reimbach) nach 74 m langem Übergang mit 3,2 ‰ auf 238,52 m und endigt nach weiterer 72 m langer Ausrundung auf Cote 458,74 m der Widmerstraße.

ad b) Die Baulinien der Straße vom Kloster nach Reimbach die vom Stadtrat unter gleichem Datum zur Genehmigung vorgelegt werden, erhalten durch gegenwärtige Vorlage eine Änderung in dem Sinne, daß die nördliche Baulinie, die zirka 25 m von der Ase der Albisstraße nach Norden abgeköpft ist, nunmehr in der gleichen Flucht in westlicher Richtung bis zur Albisstraße geführt wird.

ad c) Die Nidelbadstraße (in den Plänen noch bezeichnet mit Kalchbühlstraße) beginnt in der Fortsetzung der südwestlichen Begrenzung der öffentlichen Anlage an der Widmerstraße und zieht sich mit zweimaliger schwacher Richtungsänderung in südwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen der Stadt und der Gemeinde Kilchberg. Sie erhält Baulinien von 17,5 m Abstand. Das Normalprofil der Straße liegt nicht vor. Ihre Niveaulinie steigt von Cote 459,15 der Widmerstraße mit 2,3 ‰ auf 100 m, nach 79,11 m langer Ausrundung mit 5,5 ‰ auf 341,18 m, nach abermals 70,95 m langer Ausrundung mit 3,3 ‰ und schneidet die Stadtgrenze Kilchberg auf Cote 488,96 m.

Der Gemeinderat Kilchberg erklärt sich mit beigelegtem Schreiben vom 14. Mai 1901 an den Bauvorstand der Stadt Zürich mit der Vorlage einverstanden und teilt im fernern mit Zuschrift vom 11. Juni mit, daß auch die Gemeindeversammlung, welche am 27. Mai 1901 stattfand, keine Einwendungen erhoben habe.

ad d) Die Widmerstraße, an der Albisstraße bei der Einmündung der Dangelhölzlistraße beginnend, zieht sich mit einmaliger schwacher Richtungsänderung in nordöstlicher Richtung bis zur projektirten Straße Kloster-Reimbach. Sie erhält Baulinien von 17,5 m Abstand, die in der öffentlichen Anlage als ideale gemäß § 10 des Baugesetzes durchgeführt sind. Ihre Niveaulinie fällt von Cote 460,39 der Albisstraße mit 0,5 ‰ auf 329,9 m, nach 90,1 m langer Ausrundung mit 8 ‰ auf 78 m und erreicht schließlich die Straße Kloster-Reimbach (Cote 445,6) mit 47,58 m langer Ausrundung.

Die Vorlagen geben zu Einwendungen nicht Anlaß und wird deren Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vorgelegten, eingangs aufgezählten Bau- und Niveaulinien in Zürich II werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.